Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. VI

Vorlage	Nr:	**134/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	29.10.2025
	Status:	**öffentlich**

Abwassergebühren für das Jahr 2026
- Empfehlung an den Rat -
1. Gebührenbedarfsberechnung
2. Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2022 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2025	9.
Gemeinderat	16.12.2025	

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund von § 46 Landeswassergesetz (LWG) NRW ist die Gemeinde Simmerath grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zur Betreibung der hierzu erforderlichen Abwasseranlagen verpflichtet.

Dabei hat der Wasserverband Eifel-Rur als gesetzlich vorgeschriebener Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG kraft Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG) die Abwasserbeseitigung übernommen, soweit Kläranlagen mit mehr als 500 Einwohnerwerten und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind.

Aufgrund dessen obliegen dem WVER in der Gemeinde Simmerath die Abwasserreinigung und der Gemeinde selbst der Bau und die Unterhaltung des Kanalnetzes.

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) ein Leistungsentgelt (Benutzungsgebühren) von den am Kanalnetz angeschlossenen Einwohnern zu erheben, um die voraussichtlichen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anfallenden Kosten der Abwasserbeseitigung zu decken.

Grundlage der Erhebung dieses Leistungsentgeltes in Form von Benutzungsgebühren ist die Gebührensatzung zur gemeindlichen Entwässerungssatzung, wonach seit dem Jahre 2008 Abwassergebühren getrennt für das Schmutz- und Niederschlagswasser nach den vom Gemeinderat festgelegten Berechnungsgrundlagen und Maßstäben erhoben werden.

In der Regel erfolgt jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung, deren Ergebnis sodann mittels einer Änderungssatzung in die bestehende gemeindliche Gebührensatzung „eingepflegt“ wird.

Die Überprüfung der Angemessenheit dieser Gebühren erfolgt jährlich durch die Erstellung einer Gebührenbedarfsberechnung.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Die Betriebsabrechnung 2024 ist als Anlage 4 beigefügt.

Nach dieser Kalkulation ergibt sich Folgendes:

a) Schmutzwasserbereich:
Anhebung der Leistungsgebühr von 4,95 €/cbm im Jahr 2025 auf 4,96 € /cbm für 2026.

Anhebung der seit 2008 unverändert festgesetzten Grundgebühr von 10,00 €/Monat (jährlich 120,00 €) um 1,50 € auf 11,50 €/Monat (jährlich 138,00 €) bei einem Nenndurchfluss von QN 2,5 (5 cbm/Std.).

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem höheren Nenndurchfluss

bis QN 6 (12 cbm/Std.) 34,50 €/Monat (Faktor 3,0)
bis QN 10 (20 cbm/Std.) 57,50 €/Monat (Faktor 5,0)
bis QN 15 (40 cbm/Std.) 115,00 €/Monat (Faktor 10,0)
ab QN 40 (100 cbm/Std.) 276,00 €/Monat (Faktor 24,0).

b) Niederschlagswasserbereich:

Anhebung der Leistungsgebühr von 0,69 €/qm im Jahr 2025 auf 0,71 €/qm/Jahr für 2026 der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche.

Die Grundgebühr von 0,17 €/qm/Jahr der insgesamt versiegelten Fläche (befestigte, bebaute/überbaute Fläche) wird in der bisherigen Höhe unverändert festgesetzt.

Für einen sog. Musterhaushalt lt. Landesdurchschnitt (4 Personen, 200 cbm Verbrauch Frischwasser und 130 qm abflusswirksamer Fläche) errechnen sich somit Mehrkosten im Vergleich zu 2025 insgesamt in Höhe von 22,60 € /Jahr **= 1,85 % Steigerung.**

Für die Kalkulation 2026 bzw. die Betriebsabrechnung 2024 sind folgende Sachverhalte berücksichtigt worden:

Aufwandsbereich 2025

Die dem Wasserverband entstehenden Kosten werden als Beiträge nach den Veranlagungsregeln des Verbandes verteilt, wobei neben den spezifisch für die Abwasseranlagen der Gemeinde Simmerath anfallenden Ausgaben auch Generalkosten (nicht spezifisch zuzuordnende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Verwaltungskosten) in Rechnung gestellt werden.

Der Ansatz für die an den WVER für 2026 zu leistenden Zahlungen (Verbandsumlage sowie die Kosten für die Bewirtschaftung und Betreuung der kommunalen Sonderbauwerke) ist von 4.151.807 € in 2025 auf insgesamt 4.242.000,00 € anzuheben und setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsumlage Abwasser (kommunalscharfe Abrechnung) 4.014.884,00 €

zuzüglich Beitragsanteil nach der Gruppe 5 (allgemeine Umlage für die Spurenstoffelimination auf den Kläranlagen, sog. 4. Reinigungsstufe) 12.661,00 €

zuzüglich Kosten für die Betreuung u. Bewirtschaftung der kommunalen Sonderbauwerke der Gemeinde 213.869,00 € (netto) insgesamt 4.241.414 €, ger. auf 4.242.000,00 €.

Im Vergleich zu 2025 errechnet sich für die Zahlungen an den WVER eine Steigerung von 90.193 € = 2,17 %.

Des Weiteren sind auch für „gemeindliche“ Positionen Mehrkosten in die Kalkulation 2026 einzustellen, so z.B. eine Erhöhung der allg. Personalkosten von 87.384 € auf 97.534 €.
Im Bereich der kalkulatorischen Kosten (Verzinsung) ergeben sich aufgrund der erfolgten Änderung des § 6 NRW Kostensenkungen im Vergleich zum Vorjahr von insgesamt rd. 10.000 € bei den kalkulatorischen Zinsen, da hier ein geringerer Zinswert von 2,76 % gegenüber 2,90 % für 2025 anzusetzen ist. Durch Kostensenkungen bei weiteren Sachkonten (z.B. lfd. Unterhaltung, Abschreibung und der Abwasserabgabe SW) konnte der Anstieg der Aufwendungen im Abwasserbereich um „nur“ 22.092 € von 6.634.572 € in der Kalkulation für 2025 auf insgesamt 6.656.664 € in 2026 sehr gering gehalten werden.

Ertragsbereich 2025

Wie in den Vorjahren wurde auch in diesem Jahr ein GFG Antrag gestellt, um Mittel für eine Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren zu erhalten.

In 2025 betrug die Höhe der Zuweisung 251.859 €. Nach der seit dem 28.10.2025 veröffentlichten Modellrechnung zum GFG 2026 erhält die Gemeinde eine Zuweisung in der Höhe von 241.259 € für den Bereich Schmutzwasser, also 10.600 € weniger als in 2025. Diese Einnahmeposition ist vorab nicht kalkulierbar, da sie davon abhängig ist, in welcher Höhe Finanzmittel im GFG insgesamt zur Verfügung gestellt werden und wie viele antragstellende Kommunen aufgrund einer individuellen Berechnung die Förderkriterien erfüllen. So wurden diese Mittel im GFG für 2026 zwar durch die Landesregierung angehoben, aber durch die individuelle Förderberechnung erhält die Gemeinde gegenüber 2025 nunmehr eine um 10.600 € geringere Zuweisung.

Zur Berücksichtigung von Rechnungsergebnissen der Vorjahre ist § 6 Abs 4 KAG NRW zu berücksichtigen sowie der hierzu jeweils vom Gemeinderat gefasste Beschluss.

Aus der Betriebsabrechnung (BA) 2022 steht nach dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 noch ein Überdeckungsrest von 83.874 € als Einnahme/Ertrag zur Verfügung.

Die geringe Überdeckung in Höhe von 682,00 € aus der BA 2023 wurde lt. Ratsbeschluss vom 10.12.2024 vollständig in die Kalkulation 2025 eingestellt, so dass hier für 2026 kein Überdeckungsbetrag mehr zur Verfügung steht.

Die Betriebsabrechnung 2024 (Anlage 4) schließt mit einer Überdeckung von 212.032,84 €, ger. 212.033,00 €.

Die Verwaltung schlägt i.S. einer möglichst konstanten Gebührenentwicklung vor, diese Überdeckung in der Höhe von 212.033,00 € jeweils mit einem hälftigen Teilbetrag in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2026 und 2027 einzustellen. Der Teilüberschussbetrag würde pro Jahr (gerundet) 106.017,00 € betragen.

Gegenüber der Kalkulation für 2025 ergeben sich aufgrund der v.g. Feststellungen Mindereinnahmen in der Höhe von 112.514 €.

Für 2026 können somit noch 473.150 € insgesamt gebührenbedarfsmindernd in die Kalkulation eingestellt werden.

Sonstige Hinweise zur Gebührenberechnung

Für den Niederschlagswasserbereich ergibt sich eine Anhebung der Flächendaten (Bautätigkeit und stringente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch die Verwaltung für Niederschlagswasseranfall in Siedlungsbereichen mit Trennsystem) auf 2.686.980 m² für die Grundgebühr (vorher 2.677.847 m²) und auf 1.952.926 m² für die Leistungsgebühr (vorher 1.944.331 m²). Dies wirkt sich gebührenmindernd bei der Ermittlung der Grund- und Leistungsgebühr für den Bereich „Niederschlagswasser“ aus, so dass sich hier nur eine sehr moderate Gebührenanhebung der Leistungsgebühr um nur 2 Cent je qm abflusswirksame Fläche errechnet.

Der Wasserverbrauch im Gemeindegebiet geht jedoch weiterhin durch sparsamen Verbrauch zurück, so dass der Divisor zur Berechnung des Gebührensatzes Schmutzwasser von 708.000 m³ (2023), 707.000 m³ für 2024, 704.000 m³ für 2025, auf 699.000 m³ für 2026 zu reduzieren ist. Ob sich durch die Realisierung und Besiedlung der Neubaugebiete auch eine Steigerung des Frischwasserverbrauchs ergeben wird, ist sehr wahrscheinlich, bleibt aber abzuwarten.

Für den Schmutzwasserbereich ist also bei steigenden Kosten und sinkenden Erträgen gleichzeitig eine Absenkung des Divisors zur Gebührensatzermittlung festzustellen.

Um einem zu starken Gebührenstieg der Verbrauchs-/Leistungsgebühr entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung daher vor, die seit 2008 – also seit nunmehr 18 Jahren - unverändert festgesetzten Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung anzuheben, um dauerhaft - unabhängig vom Verbrauch- eine Verbesserung der Einnahmeseite erreichen zu können.

Die Grundgebühr für Schmutzwasser ist eine feste Gebühr, die unabhängig vom Verbrauch anfällt und zur Deckung der Fixkosten der Abwasserentsorgung dient. Sie wird in der entsprechenden Satzung der Gemeinde anhand der Größe des Wasserzählers berechnet. Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, hier eine moderate Anhebung um monatlich 1,50 € je Anschluss (= jährlich 18,-- € für ein normales Einfamilienhaus) festzulegen. Für die größer dimensionierten Anschlüsse von Großabnehmern (68 in der gesamten Gemeinde) errechnen sich dann nach den bisherigen Faktoransätzen) Grundgebühren zwischen 34,50 € und 276,00 € monatlich.

Hierdurch errechnet sich eine nur sehr geringe Anhebung der Leistungsgebühr Schmutzwasser um nur 1 Cent je cbm Schmutzwasser.

Die Einnahmen aus der Grundgebühr würden nach der anliegenden Kalkulation somit in 2026 rd. 20 % des Gebührenbedarfs Schmutzwasser abdecken.

Durch eine Anpassung der Grundgebühr für Schmutzwasser würde auch dem in der Gemeinde Simmerath besonderen Sachverhalt der Existenz einer Vielzahl von Zweitwohnsitzen/Wochenendhäusern insbesondere im Rurtal Rechnung getragen. Hier liegt in vielen Fällen durch die nicht ständige Bewohnung nur eine relativ geringe leistungsabhängige Mengengebühr vor, bei gleichzeitiger vollumfänglicher Nutzung der gemeindeseitig vorgehaltenen Strukturen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Insgesamt führen die v.g. Feststellungen zu dem Ergebnis, dass die Gebührensätze der Leistungsgebühr Schmutzwasser um 1 Cent/cbm/Jahr und die Anhebung der zuvor genannten Grundgebühren Schmutzwasser

bei Wasseranschlussgröße bis QN 2,5 (12 cbm/Std.) auf 11,50 €/Monat,
bis QN 6 (12 cbm/Std.) auf 34,50 €/Monat,
bis QN 10 (20 cbm/Std.) auf 57,50 €/Monat,
bis QN 15 (40 cbm/Std.) 115,00 €/Monat,
ab QN 40 (100 cbm/Std.) 276,00 €/Monat

sowie der Leistungsgebühr Niederschlagswasser um 2 Cent/qm/Jahr (abflusswirksamer) Fläche anzuheben sind, um einen Ausgleich des auf insgesamt 6.656.664 € angestiegenen Gebührenbedarfs darstellen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind ausführlich in der Gebührenkalkulationsübersicht und zusammenfassend in der Sach- und Rechtslage dargestellt.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichert den guten ökologischen Zustand der Gewässer im Einzugsgebiet der jeweiligen Anlagen und dient im sozialen Bereich der umfassenden Sicherstellung der Volksgesundheit sowie auch dem Trinkwasserschutz.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Simmerath beschließt, dem Gemeinderat zu empfehlen,

a) das Betriebsergebnis 2024 (Anlage 4), welches mit einer Kostenüberdeckung von 212.033.00 festgestellt wurde, jeweils zur Hälfte in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2026 und 2027 mit einem Betrag von 106.017 € gebührenmindernd als Ertrag einzustellen,

b) die vorgelegte Abwassergebührenbedarfsrechnung 2026 (Anlage 1-3) zur Kenntnis zu nehmen,

c) folgende Gebührensätze für das Jahr 2026 festzusetzen:

a) Schmutzwasser

aa) Grundgebühr je Nennleistung des Frischwasserzählers

bis QN 2,5 (12 cbm/Std.) 11,50 €/Monat
bis QN 6 (12 cbm/Std.) 34,50 €/Monat
bis QN 10 (20 cbm/Std.) 57,50 €/Monat
bis QN 15 (40 cbm/Std.) 115,00 €/Monat
ab QN 40 (100 cbm/Std.) 276,00 €/Monat.

ab) Leistungsgebühr: 4,96 €/cbm

b) Niederschlagswasser

ba) Grundgebühr: 0,17 €/m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder versiegelte Fläche- unverändert gem. bisheriger Festsetzung

bb) Leistungsgebühr 0,71 €/qm abflusswirksame Fläche,

d) Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2022 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 (Anlage 5).

In Vertretung	Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.	gez.
Frank Prömpeler Beigeordneter	Hiba Kabbara	Michael Bongard

Anlage(n):

- Anlage 1 Berechnung 2026
- Anlage 2 Berechnung 2026 GGSW
- Anlage 3 Erläuterungen 2026
- Anlage 4 Betriebsabrechnung
- Anlage 5 Änderungssatzung für 2026